

**DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**

Vorsteher

Dr. Urs Hofmann
Landammann
Frey-Herosé-Strasse 12, 5001 Aarau
Telefon zentral 062 835 14 00
Fax 062 835 14 25
urs.hofmann@ag.ch
www.ag.ch/dvi

Gemeinderäte der Aargauer
Gemeinden

Aarau, 2. Mai 2013/10. September 2019

Wegleitung – Gemeindezusammenschlüsse; Kantonales Genehmigungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren Gemeindeammänner
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Die Gemeindeabteilung des Departements Volkswirtschaft und Inneres (DVI) unterstützt die Gemeinden beratend in Zusammenschlussprojekten und ist zuständig für die Vorprüfung von Zusammenschlussverträgen. Die vorliegende Wegleitung mit den Beilagen (Projekttablauf, Checkliste und Mustervertrag) soll den Gemeinden als Hilfestellung für die Durchführung von Zusammenschlussprojekten zur Verfügung stehen.

1. Rechtliche Grundlagen

Nach § 105 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV) vom 25. Juni 1980 sind für den Zusammenschluss, die Aufteilung und die Neueinteilung der Einwohnergemeinden die an der Urne ermittelte Zustimmung der betroffenen Gemeinden und die Genehmigung des Grossen Rats erforderlich. Darüber hinaus verlangt § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG) vom 19. Dezember 1978, dass der Zusammenschluss und damit in Zusammenhang stehende öffentlich-rechtliche Vereinbarungen der Genehmigung durch den Grossen Rat bedürfen. Gemäss § 8a GG entrichtet der Regierungsrat sich zusammenschliessenden Gemeinden Projektkostenbeiträge.

Die Projektkostenbeiträge des Kantons sind an die Bedingung geknüpft, dass das Departement Volkswirtschaft und Inneres über den Projektbeginn und die wichtigsten Zwischenergebnisse informiert wird. Damit kann sichergestellt werden, dass die Gemeindeabteilung ihre Erfahrungen aus früheren Projekten einbringen und gleichzeitig auch an den neuen Erkenntnissen aus solchen Projekten teilhaben kann (vgl. Botschaft des Regierungsrats an den Grossen Rat vom 11. September 2002 zur Aufgabenteilung Kanton-Gemeinden, 2. Paket, S. 24). Demnach ist die Gemeindeabteilung über den Start jedes neuen Projekts zu benachrichtigen. Diese wird danach, nach Rücksprache mit den beteiligten Gemeinden, eine Vertretung in das Projekt delegieren.

2. Projekttablauf und Checkliste

Der Beilage 1 können Sie den idealtypischen Ablauf eines Projekts zur Prüfung eines Zusammenschlusses entnehmen. Die Checkliste in Beilage 2 gibt Hinweise für die Ausgestaltung der Projektorganisation und die im Hauptprojekt zu bearbeitenden Fragestellungen. In der Regel ist es Aufgabe des Hauptprojekts, die Auswirkungen des Status Quo einer verstärkten Zusammenarbeit oder eines

möglichen Zusammenschlusses auf alle Verwaltungsbereiche der Gemeinde darzulegen. Aus der Checkliste gehen die zu überprüfenden Verwaltungstätigkeiten und Aufgabenbereiche und weitere Fragestellungen hervor. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, können doch in jeder Gemeinde gemeindespezifische Fragestellungen auftauchen. Für weitere Ausführungen verweisen wir auf die Website der Gemeindeabteilung (https://www.ag.ch/de/dvi/gemeindeaufsicht/gemeindestrukturen/gemeindezusammenschlusse/vorgehen_bei_zusammenschlussprojekten/arbeitshilfen.jsp).

3. Gemeindennamen und Ortschaften

Die Gemeindennamen werden von den sich zusammenschliessenden Gemeinden beschlossen und müssen vom Bund (Bundesamt für Landestopografie) genehmigt werden. Dieser sieht deshalb ein Vorprüfungsverfahren vor. Die Einreichung des Zusammenschlussvertrags zur kantonalen Vorprüfung setzt daher voraus, dass der Gemeindename für die fusionierte Gemeinde bereits festgelegt ist.

Die Ortschaften werden, was ihre Abgrenzung, ihren Namen und ihre Schreibweise betrifft, durch das DVI festgelegt. Dieses prüft entsprechende Anträge der Gemeinden auf Änderungen von Ortschaften, insbesondere von Ortschaftsnamen, und legt sie nach Anhörung der Schweizerischen Post fest. Auch diese bedürfen anschliessend der Genehmigung durch den Bund (Bundesamt für Landestopografie). Das DVI ist dabei nicht an die Anträge der Gemeinden gebunden. Eine Aufhebung von Ortschaften kommt nur bei triftigen Gründen infrage. Ortschaftsnamen, deren Ortsbilder im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) aufgeführt sind, sind grundsätzlich beizubehalten.

Die Fragen bezüglich Gemeindennamen und Ortschaften sind im Hauptprojekt frühzeitig zu klären, so dass für das Vorprüfungsverfahren ausreichend Zeit verbleibt. Für den ganzen Prozess (Kanton und Bund) ist eine Zeitdauer von mind. 12 Wochen einzuplanen.

4. Kantonales Vorprüfungsverfahren

Nicht zuletzt im Interesse der beteiligten Gemeinden ist das Vorprüfungsverfahren frühzeitig und gründlich durchzuführen, sodass das Risiko der Verletzung von kantonalem und Bundesrecht und damit einer Nicht-Genehmigung durch die kantonalen Behörden minimiert wird. Am bewährten Ablauf ändert sich bis zur Vorprüfung aber nichts. Die projektbeteiligten Gemeinden nehmen die entsprechenden Abklärungen mit den involvierten Stellen wie bisher selbst vor.

Damit das Ergebnis der kantonalen Vorprüfung von den beteiligten Gemeinden überhaupt berücksichtigt werden kann und die Dokumente an die gesetzlichen Vorgaben angepasst werden können, ist es unumgänglich, dass die kantonale Vorprüfung vor der Beschlussfassung durch die legislativen Organe (Gemeindeversammlung oder Einwohnerrat) stattfindet. Die Zusammenschlussverträge sind deshalb unmittelbar nach der Verabschiedung durch die Gemeinderäte einzureichen. Es ist wichtig, dass die Gemeinden dies bei ihrer Zeitplanung berücksichtigen und für das Vorprüfungsverfahren einen Zeitraum von mindestens 5 Wochen einplanen.

Die Zusammenschlussverträge sind zur Vorprüfung der Gemeindeabteilung einzureichen. Die Gemeindeabteilung übernimmt die departementsübergreifende Koordination und stellt den Gemeinden eine konsolidierte Stellungnahme zu. Damit können gesetzeswidrige Bestimmungen ausgeschlossen werden.

Für ergänzende Auskünfte steht Ihnen die Gemeindeabteilung (Tel. 062 835 16 40) jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Dr. Urs Hofmann
Landammann

Beilagen:

Beilage 1: Möglicher Projektablauf

Beilage 2: Checkliste

Beilage 3: Mustervertrag

Kopie an:

- DVI, Gemeindeabteilung
- Generalsekretariate der Departemente